

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige

**Guten Tag,**

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer freiwilligen Mitgliedschaft bei der BKK Mobil Oil. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die optimale Versicherung für Sie und Ihre Familie.

Sie sind bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert? Dann setzt die freiwillige Versicherung mit dem Tag nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft bzw. dem Ende der Familienversicherung automatisch ein.

### Beitragspflichtige Einnahmen

Die Beiträge werden nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Beziehen Sie einen Gründungszuschuss unterliegt dieser – abzüglich des pauschalen Anteils zur sozialen Absicherung – ebenfalls der Beitragspflicht.

Der Gesetzgeber hat eine Mindestbemessungsgrenze festgelegt, von der mindestens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 1.061,67 Euro.

Es gibt auch eine Beitragsbemessungsgrenze, von der höchstens Beiträge zu berechnen sind. Der Wert dieser Grenze beträgt monatlich 4.687,50 Euro.

### Einkommensnachweise

Ihre Einnahmen sind in geeigneter Form nachzuweisen. Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit belegen Sie bitte über den Einkommensteuerbescheid. Sofern Sie nicht steuerlich veranlagt werden, muss Ihr Gewinn in anderer geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. über eine Gewinn- und Verlustrechnung.

Werden Sie steuerlich veranlagt, gilt folgendes: Solange Ihnen der Steuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr noch nicht vorliegt, erfolgt die Beitragsberechnung unter Vorbehalt. Grundlage dafür ist der jeweils letzte Steuerbescheid. Liegt Ihnen dieser zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit noch nicht vor, erfolgt die Beitragsberechnung aufgrund Ihrer geschätzten Einnahmen. Erst nach Vorlage des Steuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr werden Ihre Beiträge endgültig berechnet. Ergibt die Prüfung insgesamt höhere Einnahmen, werden Beiträge nachträglich erhoben. Ergeben sich niedrigere Einnahmen, wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet, sofern Sie nicht bereits den Mindestbeitrag gezahlt haben.

Die Beitragsberechnung unter Vorbehalt erfolgt nur bei geschätzten Einnahmen unter der Beitragsbemessungsgrenze.

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige

### Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zu Grunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Lediglich für Renten und Versorgungsbezüge ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 %. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden. Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elternei-genschaft nachgewiesen wird (z. B. Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte).

### Berücksichtigung der Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners

Ist Ihr Ehe- oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) nicht gesetzlich krankenversichert, werden dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung ebenfalls berücksichtigt. Das gilt dann nicht, wenn

- Ihre eigenen Einnahmen den Betrag von 2.343,75 Euro übersteigen oder
- Ihre eigenen Einnahmen die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners übersteigen.

Sind die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners zu berücksichtigen, werden für die Beitragsbemessung zuerst Ihre eigenen Einnahmen und danach die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners herangezogen.

Die Beiträge werden von der Hälfte der Summe dieser Einnahmen, mindestens jedoch von 1.061,67 Euro und höchstens von 2.343,75 Euro berechnet.

### Freibeträge

Von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtignte Kind ein Freibetrag abzuziehen, wenn

- das Kind in der Familienversicherung versichert ist oder
- das Kind nur deshalb nicht in der Familienversicherung versichert werden kann, weil das Gesamteinkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners den zulässigen Grenzbetrag übersteigt und höher ist als Ihr Gesamteinkommen.

Der Freibetrag beträgt

- bei Kindern, die familienversichert sind 637,00 Euro,
- bei Kindern, die wegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht familienversichert sind – 1.061,67 Euro.

## Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Selbstständige

### Beispiele – Berücksichtigung der Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners

#### Sie haben keine eigenen Einnahmen:

→ Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners (gegebenenfalls abzüglich des Kinderfreibetrags) werden halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf den Betrag von 2.343,75 Euro gekürzt.

#### Ihre eigenen Einnahmen übersteigen den Betrag von 2.343,75 Euro nicht und sind auch nicht höher als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

→ Ihre Einnahmen werden mit den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners (gegebenenfalls abzüglich des Kinderfreibetrags) addiert. Die Summe wird halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf 2.343,75 Euro gekürzt.

#### Ihre eigenen Einnahmen übersteigen den Betrag von 2.343,75 Euro nicht, sind aber höher als die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners:

→ Ihre Einnahmen sind in voller Höhe beitragspflichtig. Die Einnahmen Ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners bleiben unberücksichtigt.

#### Ihre eigenen Einnahmen betragen 2.343,75 Euro oder mehr:

→ Ihre Einnahmen sind in voller Höhe beitragspflichtig. Beiträge werden aber höchstens von 4.687,50 Euro berechnet. Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners bleiben unberücksichtigt.

### Information zum Krankengeldanspruch

Grundsätzlich besteht in der freiwilligen Versicherung kein Anspruch auf Krankengeld. Üben Sie Ihre selbstständige Tätigkeit hauptberuflich aus, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Anspruch auf Krankengeld zu versichern. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

### Hinweise

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2020.

### Unser Serviceangebot für Sie

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern persönlich rund um das Thema. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf. In unseren Service-Points sind wir montags bis freitags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr in Celle, Hamburg, Neu-Isenburg und München für Sie da.

Oder rufen Sie uns an. Telefonisch erreichen Sie uns unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 255 0800.

Ihre **BKK Mobil Oil**